

**Satzung**  
**über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen**  
**in der Stadt Bayreuth**  
**(GrünanlagenS)**

Die Stadt Bayreuth erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle von der Stadt unterhaltenen Parkanlagen und Grünanlagen einschließlich aller ihrer Bestandteile und Wasseranlagen, den Tierpark Röhrensee sowie die begrünten Flussbetten des Roten Mains und des Mistelbaches, Liegewiesen, Spielanlagen sowie die öffentlich zugänglichen Flächen in den Kleingartenanlagen im Gebiet der Stadt Bayreuth.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die mit Rasen, Wiesen, Blumen oder Gehölzen oder naturnah gestaltet sind, gärtnerisch oder landschaftspflegerisch gepflegt werden und von der Stadt der Allgemeinheit zur Erholung zugänglich gemacht werden. Hierzu zählen auch alle die Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen begleitenden Grünflächen, die in der Unterhaltslast der Stadt Bayreuth stehen.

(3) Spielanlagen im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der Allgemeinheit zur Benutzung für Spiel und Sport unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Hierunter fallen:

1. Kinderspielplätze,.
2. Ballspielplätze und Trendsportanlagen, die der sportlichen Betätigung dienen. Insbesondere Fußball-, Streetball-, Skate-, Dirt-Bike-, Parcours-, Fitness- und Volleyball-Anlagen.

(4) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des Abs. 2 sind auch alle zu den Grünanlagen gehörenden Einrichtungen, Wege und Plätze, Wasseranlagen und Tiergehege.

(5) Einrichtungen der vorgenannten Anlagen sind:

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, z. B. Informations- und Hinweisschilder, Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.;

2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Grillplätze, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot;
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art, z.B. Mauern und Abstützungen, Bühnen, Toilettenanlagen, Kioske, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung wie Gehege, Stallungen, Volieren und dgl.;
4. Wasseranlagen, das sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Zier- und Trinkbrunnen, Fontänen und dgl.
5. Spielgeräte, die aufgrund ihrer Ausstattung erkennbar dem Spielen und der Freizeitgestaltung von Kindern gewidmet sind und Sportgeräte, die der sportlichen Betätigung dienen.

## § 2

### Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, alle Anlagen gem. § 1 unentgeltlich zum Zwecke der Erholung, des Spielens und der sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

## § 3

### Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grün- und Spielanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, sowie so, dass die Anlagen und ihre Bestandteile/Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (2) Den Benutzern ist insbesondere untersagt:
  1. Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten;
  2. auf bzw. über Sicherheitsgitter und -absperungen, Zäune, Schleusen und Mauern zu klettern. Kinder dürfen nicht auf oder über Brüstungen, Geländer o.ä. gehoben oder auf diese gesetzt werden;
  3. Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen und Umzäunungen von ihrem Platz zu entfernen oder zu beschädigen;
  4. die Anlage oder Anlagenbestandteile zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Grüngut- und anderen Abfällen oder Hundekot;
  5. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;

6. ohne Vereinbarung nach § 4 S. 1 gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln zu betreiben, Veranstaltungen aller Art (auch Wettkämpfe), insbesondere gewerbliche Fitnesskurse sowie Vereinssport durchzuführen (gilt nicht für Lauftreffs, Walkinggruppen etc., die die Anlagen nur durchqueren und andere Nutzer nicht verdrängen);
  7. das Verrichten der Notdurft;
  8. offene Feuerstellen zu errichten oder zu grillen, ausgenommen hiervon ist das Grillen auf den ausgewiesenen Flächen in geeigneten hierfür vorgesehenen Geräten und in den vor Ort vorgegebenen Zeiten;
  9. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können; sowie die Verwendung von Slacklines außerhalb der freigegebenen Bereiche;
  10. auf Spielanlagen Suchtmittel aller Art mit sich zu führen um diese dort zu konsumieren oder sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand dort aufzuhalten und dort zu rauchen;
  11. außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche in/auf den Wasseranlagen zu baden und eiszulaufen sowie das Einbringen und Benutzen von Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern;
  12. die Nutzung der Grünanlagen und Spielanlagen, soweit diese von den durch Hinweisschilder inhaltlich und zeitlich festgesetzten Vorgaben abweicht;
  13. außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen Rad zu fahren, zu reiten sowie Kfzs aller Art zu nutzen. Davon ausgenommen sind kleine Kinderfahrzeuge, sowie selbstständig fahrende Hilfsmittel für Benutzer mit Handicaps;
  14. Gegenstände (z.B. Werbeplakate, Beleuchtungen) zu errichten, aufzustellen oder an- bzw. einzubringen; das Aufstellen von Sonnensegeln, Pavillons, Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen;
  15. die Nutzung von Drohnen. Die Nutzung ferngesteuerter Geräte wie z.B. Fahrzeuge, soweit dadurch andere Benutzer oder Tiere gefährdet oder belästigt werden können;
  16. kommerzielle Promotions-/Werbeveranstaltungen oder Werbeaktionen durchzuführen, sowie das Verteilen von Druckerzeugnissen jeglicher Art;
  17. politische Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen von Parteien und politischen Wählergruppen, politischen Vereinigungen und Bürgerinitiativen auf den Grünflächen abzuhalten. Dies gilt nicht für den Jugendgrillplatz, das Altstadtbad und die Wilhelminenaue (Bereich Kiosk, Seebühne, Heckentheater).
  18. der Alkoholkonsum in den Grünanlagen im Sinne von §1 Abs. 2 und Abs. 4, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte erheblich zu belästigen sowie sich in Grünanlagen im berauschten Zustand aufzuhalten;
- (3) Personensorgeberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche, sowie Personen,

die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verstoßen.

(4) Fahrräder sind aus Sicherheitsgründen außerhalb der Spielanlagen abzustellen.

(5) Die in Abs. 2 Nr. 17 zugelassene Ausnahme bezüglich des Jugendgrillplatzes, des Altstadtbades und der Wilhelminenaue (Bereich Kiosk, Seebühne, Hecken-theater) gilt ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen, nicht verfassungswidrigen Parteien, Wählergruppen, politischen Vereinigungen und Bürgerinitiativen. Des Weiteren ist Grundvoraussetzung für die Zurverfügungstellung dieser städtischen Grünanlagen, dass die Genannten nicht gegen das Demokratieprinzip verstoßen bzw. keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgen.

#### § 4

##### **Ausnahmen**

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 sowie über die Verbote des § 3 hinaus können - soweit nicht die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Bayreuth einschlägig ist – durch eine gesonderte Vereinbarung nach bürgerlichem Recht zugelassen werden.

Eventuell darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, usw. sind vom Nutzer einzuholen.

#### § 5

##### **Mitführen von Tieren**

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hunde dürfen nur an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Es ist verboten, Tiere jeglicher Art auf Spielanlagen mitzuführen.

(4) Für ausgebildete Dienst- und Gebrauchshunde sowie Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

(5) Ein Hundehalter bzw. -führer, ist verpflichtet Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer geeignete Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitzuführen.

(6) Unbeschadet von Absatz 1 ist das Freilaufenlassen von Hunden nur auf den dafür ausgeschilderten Flächen zugelassen.

## § 6

### Benutzungssperre

- (1) Die Benutzer der Grün- und Spielanlagen haben keinen Anspruch auf eine zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzung.
- (2) Die Grün- und Spielanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

## § 7

### Vollzugsanordnungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen, sowie zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Die Stadt Bayreuth hat keine Aufsichtspflicht gegenüber den Benutzern der Grün- und Spielanlagen. Bei ständig betreuten Anlagen (wie z.B. Abenteuerspielplatz, Altstadtbad) obliegt dem dort beschäftigten Personal die Aufsichtsführung.

## § 8

### Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung
1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
  2. in den Grün- und Spielanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grün- und Spielanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
  3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) Bei schweren sowie bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann auch das Betreten der Grün- und Spielanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## § 9

### Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer Grün- und Spielanlagen verunreinigt, beschädigt oder Anlageeinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen.

(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Bayreuth die Beseitigung nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

## **B. Besondere Bestimmungen für Spielanlagen**

### **§ 10**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Die Nutzung der Spielanlagen gem. §1 Abs. 3 ist nur zu den durch Aushang am Platz festgelegten Zeiten gestattet.

(2) Bei anhaltend schlechtem Wetter, bei Gewitter, Sturmwarnung und Hagel bleiben die Spielanlagen geschlossen bzw. sind diese unverzüglich zu verlassen.

### **§ 11**

#### **Benutzung**

(1) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich nur Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sowie Personen, die sie beaufsichtigen, aufhalten. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer dazu geeigneten Person (Personensorgeberechtigter oder Beauftragter) beaufsichtigt werden.

(2) Die öffentlichen Ballspielplätze und Trendsport-Anlagen stehen grundsätzlich allen Altersgruppen (Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen) nur zum zweckmäßigen Gebrauch und mit geeigneter Ausrüstung zur Verfügung, soweit die Altersbegrenzung nicht durch Aushang an der Anlage anders festgelegt ist. Auf den Ballspielplätzen ist die Benutzung von Stollenschuhen untersagt. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen von einer dazu geeigneten Person (Personensorgeberechtigter oder Beauftragter) beaufsichtigt werden.

(3) Der Aufenthalt auf Spielanlagen ist Personen mit ansteckenden Krankheiten untersagt.

(4) Die vorhandenen Fallschutzflächen sind Sicherheitsbereiche. Diese dürfen nicht als Aufenthaltsfläche genutzt werden und sind von Gegenständen freizuhalten.

### **C. Besondere Bestimmungen für den Tierpark Röhrensee**

#### **§ 12**

##### **Verhalten im Tierpark Röhrensee**

Im Tierpark Röhrensee ist verboten:

1. Tiere in Gehegen und Volieren zu füttern;
2. Tiere in den Gehegen zu reizen, zu necken oder zu gefährden, an Gehegezäune oder -fenster zu klopfen oder Hunde an diesen hochspringen zu lassen. Das gilt auch für die ans Wasser reichenden Gehege.
3. mit Booten oder Schlittschuhen an die Gitter und Netze zu fahren, sich dort festzuhalten bzw. Boote festzumachen;
4. Gegenstände in die Gehege zu halten oder zu werfen oder fremde Tiere in die Gehege oder den See und seine Zuläufe einzusetzen.

### **D. Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten**

#### **§ 13**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 auf bzw. über Sicherheitsgitter, und –absperungen, Zäune, Schleusen oder Mauern klettert oder Kinder auf oder über Brüstungen, Geländer o.ä. hebt oder auf diese setzt;
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Geräte, Mobiliar, Bepflanzungen oder Umzäunungen von ihrem Platz entfernt oder beschädigt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 4 die Anlage oder Anlagenbestandteile verunreinigt, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Unrat, Grüngut- und anderen Abfällen oder Hundekot;
5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 durch den Gebrauch von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten andere Benutzer oder Anlieger ruhestörend belästigt oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt;

6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren oder Betteln betreibt, Veranstaltungen aller Art einschließlich gewerblicher Fitnesskurse oder Vereinssport durchführt;
7. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 in Grün- oder Spielanlagen die Notdurft verrichtet;
8. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 offene Feuerstellen errichtet oder abseits ausgewiesener Flächen nicht in geeigneten, hierfür vorgesehenen Geräten grillt oder den Platz außerhalb der vor Ort vorgegebenen Zeiten nutzt;
9. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen Sport und Spiel ausübt und dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt, sowie außerhalb der freigegebenen Bereiche Slacklines verwendet;
10. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 10 auf Spielanlagen raucht, Alkohol trinkt, Suchtmittel aller Art mit sich führt um diese dort zu konsumieren oder sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand dort aufhält;
11. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 11 in/auf Wasseranlagen außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche badet, eisläuft, Wasserfahrzeuge oder Schwimmkörper einbringt und benutzt;
12. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 12 die Grünanlagen oder Spielanlagen abweichend von den durch Hinweisschilder festgesetzten Vorgaben nutzt;
13. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 13 die Grünanlagen außerhalb der für diese Zwecke ausgeschilderten Wege und Flächen mit einem Kfz nutzt sowie Rad fährt oder reitet;
14. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 14 Gegenstände (z.B. Werbeplakate, Beleuchtungen) errichtet, aufstellt oder an- bzw. einbringt, Sonnensegel, Pavillons, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in der Grünanlage nächtigt;
15. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 15 Drohnen nutzt; ferngesteuerte Geräte, wie z.B. Fahrzeuge nutzt und dadurch andere Benutzer oder Tiere gefährdet oder belästigt;
16. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 16 kommerzielle Promotions-/Werbeveranstaltungen oder Werbeaktionen durchführt oder Druckerzeugnisse jeglicher Art verteilt;
17. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 17 politische Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen von Parteien, Wählergruppen, politischen Vereinigungen und Bürgerinitiativen auf den Grünflächen abhält.  
Dies gilt nicht für den Jugendgrillplatz, das Altstadtbad und die Wilhelminenaue (Bereich Kiosk, Seebühne, Heckentheater).
18. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 18 in den Grünanlagen Alkohol konsumiert, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Allgemeinheit oder Dritte erheblich zu belästigen sowie sich im berauschten Zustand auf Grünanlagen aufzuhalten.
19. entgegen § 3 Abs. 4 Fahrräder in Spielanlagen abstellt;
20. entgegen § 4 Veranstaltungen durchführt;
21. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Tieren missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, schädigt oder belästigt;



22. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde außerhalb der dafür ausdrücklich ausgewiesenen Flächen (§ 5 Abs. 6) nicht an einer höchstens 150 cm langen reißfesten Leine führt oder das Tier körperlich nicht beherrscht;
23. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere auf Spielanlagen mitführt;
24. entgegen § 5 Abs. 5 zur Aufnahme von Verunreinigungen keine geeigneten Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Mittel mitführt;
25. entgegen § 6 trotz Benutzungssperre unberechtigt die Grün- und Spielanlagen oder deren Einrichtungen benutzt;
26. entgegen § 7 Abs. 1 einer Vollzugsanordnung der Stadt Bayreuth nicht Folge leistet;
27. entgegen § 8 Abs. 1 einem Platzverweis nicht nachkommt;
28. entgegen § 8 Abs. 2 einem befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
29. entgegen § 10 Abs. 2 die Spielanlagen benutzt;
30. entgegen § 11 Abs. 1 sich ohne ein Kind zu beaufsichtigen auf Kinderspielplätzen aufhält oder als Personensorgeberechtigter den Aufenthalt eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson gestattet;
31. entgegen § 11 Abs. 2 Ballspielplätze oder Trendsportanlagen nutzt oder als Personensorgeberechtigter den Aufenthalt eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres ohne Aufsichtsperson gestattet;
32. entgegen § 11 Abs. 3 mit ansteckenden Krankheiten auf Spielanlagen aufhält;
33. entgegen § 12 Nr. 1 Tiere in Gehegen oder Volieren füttert;
34. entgegen § 12 Nr. 2 Tiere in den Gehegen reizt, neckt oder gefährdet, an Gehegezäune oder –fenster klopft oder Hunde an diesen hochspringen lässt;
35. entgegen § 12 Nr. 3 mit Booten oder auf Schlittschuhen an Gitter oder Netze fährt, sich dort festhält oder Boote festmacht;
36. entgegen § 12 Nr. 4 Gegenstände in die Gehege hält oder wirft, oder fremde Tiere in die Gehege oder den See und seine Zuläufe einsetzt.

## § 14

### Haftung

- (1) Die Benutzung der Grün- und Spielanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr. Die Grün- und Spielanlagen werden bei Schnee- und Eisglätte nicht gestreut und nicht geräumt.
- (2) Die Stadt Bayreuth haftet für Schäden, die bei der Benutzung der Grün- und Spielanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Spielanlagen der Stadt Bayreuth vom 27. September 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 24. Oktober 2018

**Stadt Bayreuth**

gez. Brigitte Merk-Erbe  
Oberbürgermeisterin

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 23.11.2018*

---